

Schnellübersicht über die zu erwartenden Steuerberaterkosten

Für Unternehmen

Buchhaltung

Die Vergütung beträgt 6/10 der anzuwendenden Tabelle der StBVV.

Bei Unternehmen der Gastronomie und bei Unternehmen mit Auslandsgeschäften beträgt die Gebühr 7/10.

Bei der Berechnung wird der Jahresumsatz des Vorjahres bzw. bei Neugründung der geschätzte künftige Jahresumsatz zugrunde gelegt.

Für die Berechnung der Gebühr wird vorausgesetzt, dass die Unterlagen sortiert nach Banken, Kassen, Debitoren, Kreditoren vorgelegt wird. Sollten Sortierarbeiten anfallen, werden diese separat nach Zeitaufwand berechnet. Die Zeitgebühr beträgt 50,00 € je angefangene halbe Stunde.

Für die Einrichtung der Buchhaltung wird eine einmalige Gebühr von 100,00 € netto berechnet.

Für Auslagen werden mtl. 10,00 € berechnet.

Einige Beispiele für die Buchhaltungsgebühren:

Jahresumsatz	50.000,00 €	6/10	78,00 € netto
	100.000,00 €	6/10	106,20 € netto
	150.000,00 €	6/10	130,20 € netto
	200.000,00 €	6/10	155,40 € netto

Die Buchhaltungsgebühr umfasst die Erstellung/Prüfung der Buchhaltung und den Ausdruck der monatlichen Auswertungen. Weiterführende Tätigkeiten werden separat mit der Zeitgebühr von 30,00 € netto je angefangene viertel Stunde berechnet.

Lohnabrechnungen

Einrichtung der Lohnabrechnung einmalig	100,00 € netto
Lohnabrechnung je Arbeitnehmer und Monat	20,00 € netto
An- und Abmeldungen je Arbeitnehmer	20,00 € netto
AAG je Antrag	12,00 € netto
Bescheinigungen, Bestätigungen, sonstige Anträge	je angefangene viertel Stunde 20,00 € netto
Auslagen	mtl. 10,00 € netto

Jahresabschluss

Für Jahresabschlussarbeiten wird eine Gebühr von 15-20/10 der StBVV berechnet.

Aufgrund des stark variierenden Zeitaufwandes sind hier keine Beispiele möglich.

Sonstiges

- 1.) Für die Erstellung von statistischen Meldungen wird eine Zeitgebühr von 25,00 € netto je angefangene viertel Stunde berechnet.
- 2.) Zusätzliche Beratungsgespräche außerhalb der oben genannten Tätigkeiten werden mit einer Zeitgebühr von 70,00 € je angefangene halbe Stunde berechnet. Telefonate unter 10 Minuten bleiben ohne Berechnung.
- 3.) Für die Erstellung von Berechnungen (z. B. Vorabberechnung der Steuerlast bei Steuerklassenwechsel, etc.), für Stundungs- und Herabsetzungsanträge, Bestätigungen für Behörden, Versicherungen wird eine Zeitgebühr von 30,00 € netto je angefangene viertel Stunde berechnet.

Hinweis: Die Gebühren werden jeweils nach der derzeit geltenden StBVV berechnet. Mit der Anpassung der StBVV werden auch die obigen Gebühren angepasst. Den aktuellen Stand der Gebühren können Sie jeweils auf meiner Website einsehen. Stand dieser Information ist die StBVV Stand 29.06.2020.